

# RS OGH 1980/12/18 7Ob750/80, 3Ob552/81, 5Ob589/81, 4Ob600/81, 4Ob509/82, 5Ob669/81, 7Ob591/82, 6Ob71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1980

## Norm

EheG §83

## Rechtssatz

Die Verschuldensentscheidung im Eheverfahren ist nicht unter den bei der Aufteilung zu berücksichtigenden Gründen genannt. Es mag dahingestellt bleiben, ob sie bei der Billigkeitsentscheidung des § 83 EheG überhaupt zu berücksichtigen ist. Bejahendenfalls kann ihr gegenüber den ausdrücklich genannten Umständen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Der Gesetzgeber wollte die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht zu einem Instrument der Bestrafung beziehungsweise Belohnung für ehегerechtes oder ehewidriges Verhalten machen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 750/80  
Entscheidungstext OGH 18.12.1980 7 Ob 750/80  
Veröff: EvBl 1981/49 S 160
- 3 Ob 552/81  
Entscheidungstext OGH 12.08.1981 3 Ob 552/81  
Auch; nur: Die Verschuldensentscheidung im Eheverfahren ist nicht unter den bei der Aufteilung zu berücksichtigenden Gründen genannt. (T1)
- 5 Ob 589/81  
Entscheidungstext OGH 23.02.1982 5 Ob 589/81  
nur: Der Gesetzgeber wollte die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht zu einem Instrument der Bestrafung beziehungsweise Belohnung für ehегerechtes oder ehewidriges Verhalten machen. (T2) Beisatz: Dennoch ist der Umstand, dass ein Teil an der Auflösung der Ehe allein schuld ist, nicht ohne jede Bedeutung: Es muss nämlich vermieden werden, dass der völlig Schuldlose infolge der durch das ehewidrige Verhalten des anderen ausgelösten Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten kommt. Deshalb sind die Modalitäten einer Ausgleichszahlung so festzulegen, dass der ausgleichspflichtige schuldlose Teil nicht in unzumutbare Bedrängnis kommt und eine schmerzlich empfundene Einschränkung seines Lebensstandards auf sich nehmen muss. (T3)

- 4 Ob 600/81  
Entscheidungstext OGH 02.03.1982 4 Ob 600/81  
nur T2; Beisatz: Für die Entscheidung über einen Antrag auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens können auch die Ursachen der Eheauflösung von Bedeutung sein. (T4) Veröff: SZ 55/26 = RZ 1983/40 S 186
- 4 Ob 509/82  
Entscheidungstext OGH 16.03.1982 4 Ob 509/82  
Auch; Veröff: SZ 55/34 = MietSlg 34518 = MietSlg 34610 = MietSlg 34614(9)
- 5 Ob 669/81  
Entscheidungstext OGH 30.08.1982 5 Ob 669/81  
nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 55/43 = JBl 1983,598
- 7 Ob 591/82  
Entscheidungstext OGH 28.07.1982 7 Ob 591/82  
nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ehescheidung sollen für den schuldlosen Teil möglichst beschränkt bleiben. (T5)
- 6 Ob 714/82  
Entscheidungstext OGH 01.09.1982 6 Ob 714/82  
Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Zulässig ist es, dem schuldlosen Teil gewisse Optionsmöglichkeiten hinsichtlich der Gegenstände, die er zu behalten wünscht, einzuräumen (so schon 4 ob 600/81 und ähnlich 5 Ob 669/81). (T6) Veröff: MietSlg 34600
- 1 Ob 804/82  
Entscheidungstext OGH 01.12.1982 1 Ob 804/82  
nur T1; nur T2; Beis wie T3 nur: Dennoch ist der Umstand, dass ein Teil an der Auflösung der Ehe allein schuld ist, nicht ohne jede Bedeutung: Es muss nämlich vermieden werden, dass der völlig Schuldlose infolge der durch das ehewidrige Verhalten des anderen ausgelösten Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten kommt. (T7) Beis wie T5; Beis wie T6
- 3 Ob 675/82  
Entscheidungstext OGH 16.02.1983 3 Ob 675/82  
nur T1; nur T2
- 5 Ob 776/82  
Entscheidungstext OGH 01.03.1983 5 Ob 776/82  
nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Auf geistiger Störung beruhende Eheverfehlungen. (T8)
- 5 Ob 754/82  
Entscheidungstext OGH 31.05.1983 5 Ob 754/82  
nur T1; Beis wie T7; Beisatz: Der an der Scheidung allein Schuldige hat auch jene Härten auf sich zu nehmen, der mit der Aufbringung der für eine angemessene Ausgleichszahlung erforderlichen Geldmittel verbunden sind. (T9)
- 1 Ob 630/83  
Entscheidungstext OGH 10.10.1983 1 Ob 630/83  
Beis wie T7; Beis wie T6
- 1 Ob 527/84  
Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 527/84  
nur T1; Beis wie T3 nur: Dennoch ist der Umstand, dass ein Teil an der Auflösung der Ehe allein schuld ist, nicht ohne jede Bedeutung. (T10) Beisatz: Gilt auch für den erheblich weniger schuldigen Teil. (T11) Veröff: MietSlg 36680/16
- 1 Ob 506/84  
Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 506/84  
nur T2; Beis wie T10; Beis wie T6
- 7 Ob 551/84  
Entscheidungstext OGH 19.04.1984 7 Ob 551/84  
nur: Bejahendenfalls kann ihr gegenüber den ausdrücklich genannten Umständen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Der Gesetzgeber wollte die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nicht zu einem Instrument der Bestrafung beziehungsweise Belohnung für ehedrechtes oder ehewidriges Verhalten

machen. (T12)

- 2 Ob 581/83  
Entscheidungstext OGH 10.04.1984 2 Ob 581/83  
Vgl; Beis wie T4
- 4 Ob 516/84  
Entscheidungstext OGH 25.09.1984 4 Ob 516/84  
Zweiter Rechtsgang zu 4 Ob 600/81
- 7 Ob 653/84  
Entscheidungstext OGH 18.10.1984 7 Ob 653/84  
Beis wie T3
- 7 Ob 515/84  
Entscheidungstext OGH 29.11.1984 7 Ob 515/84  
Auch; Veröff: JBl 1986,116
- 2 Ob 551/85  
Entscheidungstext OGH 07.05.1985 2 Ob 551/85  
nur T1; nur T2
- 7 Ob 536/85  
Entscheidungstext OGH 18.04.1985 7 Ob 536/85  
nur T1; nur T2
- 1 Ob 541/85  
Entscheidungstext OGH 10.06.1985 1 Ob 541/85  
nur T2; Beis wie T6; Beis wie T7
- 8 Ob 522/85  
Entscheidungstext OGH 12.09.1985 8 Ob 522/85  
nur T1; nur T12; Beis wie T7
- 6 Ob 639/85  
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 639/85  
Vgl aber; nur T1; Beisatz: Es entspricht der Billigkeit, dass der unschuldige Teil, wenn auch nur in einem gewissen Ausmaß, besser bedacht wird als der andere. (T13)
- 3 Ob 624/85  
Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 624/85  
Vgl aber; Beisatz: Im Einzelfall muss der Eheteil, der durch sein Verhalten die Auflösung der Ehe und damit die Aufteilung des Gebrauchsvermögens veranlasst hat, sich mit seinem Anspruch auf Leistung der Ausgleichszahlung über das Maß des beiderseitigen Beitrags zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens hinaus bescheiden oder einen Aufschub der Fälligkeit seines Anspruchs hinnehmen, vor allem, wenn die Durchsetzung seines Verlangens den Verlust der Wohnmöglichkeit des schuldlosen Teils und der gemeinsamen Kinder bedeutet. (T14)
- 8 Ob 653/85  
Entscheidungstext OGH 13.02.1986 8 Ob 653/85  
nur T2; Beis wie T7; Beis wie T6; Beis wie T13
- 6 Ob 640/86  
Entscheidungstext OGH 13.11.1986 6 Ob 640/86  
Beis wie T4; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Das Optionsrecht des unschuldigen Ehetells darf nicht dazu führen, dass der andere Teil dadurch schlechtergestellt wird als der Optierende, wenn dieser sich nur in der Lage sieht, eine unverhältnismäßig niedrige Ausgleichszahlung zu leisten. Auch in diesem Fall ist eine äußerste Anspannung der Kräfte des übernehmenden Ehegatten vorzunehmen. (T15)
- 8 Ob 621/86  
Entscheidungstext OGH 17.12.1986 8 Ob 621/86  
nur T2; Beis wie T10; Vgl auch Beis wie T13
- 5 Ob 606/85  
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 5 Ob 606/85

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Es muss auch vermieden werden, dass der völlig Schuldlose infolge der durch das ehewidrige Verhalten des anderen Teiles ausgelösten Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens in unzumutbare Schwierigkeiten kommt und eine schmerzlich empfundene Einschränkung seiner Lebenshaltung hinnehmen muss. (T16)

- 3 Ob 622/86

Entscheidungstext OGH 14.01.1987 3 Ob 622/86

Auch; nur: Bejahendenfalls kann ihr gegenüber den ausdrücklich genannten Umständen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. (T17) Beisatz: Im Hinblick auf die auch durch das Verschulden des Antragstellers geschaffene Vermögenssituation (Notwendigkeit zweier Haushalte) ist die Verschuldensentscheidung aber doch nicht gänzlich außer acht zu lassen. (T18)

- 2 Ob 547/86

Entscheidungstext OGH 02.12.1986 2 Ob 547/86

nur T12; Beis wie T3

- 1 Ob 512/87

Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 512/87

Vgl; Beis wie T7; Beis wie T5; Beis wie T6

- 8 Ob 548/86

Entscheidungstext OGH 30.03.1987 8 Ob 548/86

Beis wie T13; Beis wie T6

- 2 Ob 704/86

Entscheidungstext OGH 12.05.1987 2 Ob 704/86

Beis wie T3; Beis wie T6

- 4 Ob 511/87

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 4 Ob 511/87

Vgl; Beisatz: Das Verschulden an der Auflösung der Ehe kann, wenn es für die vermögensrechtliche Entwicklung im weitesten Sinn, insbesondere wegen der kostenverursachenden Vernachlässigung der Kindererziehung oder der Haushaltsführung, bedeutsam war, berücksichtigt werden. (T19)

- 5 Ob 574/87

Entscheidungstext OGH 22.09.1987 5 Ob 574/87

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T16

- 6 Ob 677/87

Entscheidungstext OGH 08.10.1987 6 Ob 677/87

Vgl; Beisatz: Ergebnisse des Scheidungsverfahrens (Verschuldensausspruch) dürfen mitberücksichtigt werden. (T20)

- 3 Ob 573/87

Entscheidungstext OGH 11.11.1987 3 Ob 573/87

nur T1; Beis wie T7

- 3 Ob 544/87

Entscheidungstext OGH 23.05.1988 3 Ob 544/87

Beis wie T3; Beis wie T6

- 7 Ob 598/88

Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 598/88

Vgl; Beis wie T7, Beis wie T6

- 8 Ob 593/88

Entscheidungstext OGH 01.09.1988 8 Ob 593/88

Auch; Beis wie T10

- 4 Ob 588/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 588/88

Vgl auch; Beis wie T15

- 5 Ob 621/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 5 Ob 621/88

- 2 Ob 559/88  
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 2 Ob 559/88
- 8 Ob 505/89  
Entscheidungstext OGH 26.01.1989 8 Ob 505/89
- 2 Ob 604/88  
Entscheidungstext OGH 10.05.1989 2 Ob 604/88  
nur T2; Beis wie T10
- 8 Ob 631/88  
Entscheidungstext OGH 11.05.1989 8 Ob 631/88  
Vgl aber; Beisatz: Da die Ehe der Streitteile aus dem Alleinverschulden der Antragstellerin geschieden wurde, erscheint eine angemessene Besserstellung des Antragsgegners durch Außerachtlassung eines höheren Lebensaufwandes (Hobby "Fliegen") durchaus gerechtfertigt. (T21)
- 1 Ob 655/89  
Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 655/89  
Vgl
- 2 Ob 586/89  
Entscheidungstext OGH 28.11.1989 2 Ob 586/89  
nur T12
- 8 Ob 704/89  
Entscheidungstext OGH 30.11.1989 8 Ob 704/89  
Vgl; Beisatz: Es kann bei der Aufteilung auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass die Ehe aus dem Alleinverschulden des Antragsgegners geschieden wurde. (T22)
- 4 Ob 608/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 4 Ob 608/89  
Auch; nur T1; nur T2; Beis wie T10; Beis wie T6; Beis wie T16
- 2 Ob 537/90  
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 537/90
- 5 Ob 563/90  
Entscheidungstext OGH 15.05.1990 5 Ob 563/90  
Auch; Beis wie T6
- 4 Ob 524/90  
Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 524/90  
Vgl auch; nur T1; Beis wie T22; Beisatz: Der an der Scheidung Schuldlose soll durch die Aufteilung nicht in unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen, deretwegen er eine schmerzlich empfundene Einschränkung seines Lebensstandards auf sich nehmen müsste. (T23)
- 2 Ob 583/89  
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 583/89
- 1 Ob 542/90  
Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 542/90  
nur T17; Beis wie T7; Beis wie T6
- 8 Ob 638/90  
Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 638/90  
nur T2
- 6 Ob 603/91  
Entscheidungstext OGH 24.10.1991 6 Ob 603/91  
Beis wie T22

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)